



# IFRS Update und Checkliste

Anwendungszeitpunkte  
der neuen IFRS Vorschriften

Stand: 7.5.2019



Albanien | Bulgarien | Kroatien | Montenegro | Österreich | Polen  
Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn



## Übersicht über die Anwendungszeitpunkte von neuen IFRS Vorschriften.

Im Jahr 2018 traten bzw. in den folgenden Jahren treten wieder zahlreiche neue oder verbesserte IFRS Standards bzw. Interpretationen in Kraft.

Für die Anwendung in der EU ist eine Übernahme der neuen IFRS Vorschriften ins EU-Recht (Endorsement) erforderlich. Das Endorsement durch die EU erfolgt oft mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung nach der Veröffentlichung durch den IASB. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen IFRS Vorschriften in der EU weicht daher nicht selten von jenem des IASB ab.

Damit Sie den Überblick bewahren, bietet Ihnen TPA jährlich eine Übersicht über die neuen IFRS Vorschriften und deren spätesten Anwendungszeitpunkt nach IASB und EU. Die farblichen Darstellungen gelten für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr, bei abweichendem Geschäftsjahr oder einem Rumpfgeschäftsjahr ist zu beachten, dass einzelne IFRS Vorschriften früher in Kraft treten können.

## Veröffentlichung von neuen Standards und Verbesserungen im Geschäftsjahr 2018/19.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden durch das IASB keine neuen Standards, jedoch Verbesserungen zu IAS 19 (Planänderung, -kürzung oder -abgeltung), zu IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebs), zu IAS 1 und IAS 8 (Definition von Wesentlichkeit) sowie zu Verweisen auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards, veröffentlicht.

Die EU hat im Geschäftsjahr 2018 und im 1. Quartal 2019 IFRIC 22 und IFRIC 23 in den EU-Rechtsrahmen übernommen. Bezüglich der Verbesserungen wurden die jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Standards (2014-2016 und 2015-2017) sowie Verbesserungen zu IFRS 2, IFRS 9, IAS 19, IAS 28 und IAS 40 endorsed.

### IFRS 16.

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, ist IFRS 16 in der EU anzuwenden. IFRS 16 wird wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss zahlreicher Leasingnehmer und auch auf langfristige Leasingvereinbarungen haben. Bei nahezu allen Leasingverträgen ist zum Zeitpunkt des Beginns des Leasing-

verhältnisses der Ansatz eines Vermögenswertes (Nutzungsrecht) und einer die zukünftigen Leasingzahlungen reflektierenden Leasingverbindlichkeit verpflichtend. Eine Ausnahme besteht, wenn die Leasinglaufzeit 12 Monate oder weniger beträgt oder es sich um einen geringwertigen Vermögenswert (bis zu rd USD 5.000) handelt.

Das soll die Qualität des Finanzreportings und die Vergleichbarkeit zwischen den Abschlüssen von Leasingnehmern verbessern.

Beim Leasinggeber entsprechen die Regelungen hingegen weitgehend denjenigen des bisherigen IAS 17: Die Klassifizierung der Leasingverhältnisse in Operating- und Finanzierungsleasing und die damit zusammenhängende Bilanzierung bleiben weiterhin aufrecht.

IFRS 16 ersetzt den bisherigen Standard der Leasingbilanzierung IAS 17 sowie die Interpretationen IFRIC 4, SIC 15 und SIC 27. Der Leasingnehmer hat IFRS 16 entweder vollständig retrospektiv unter Einbeziehung früherer Berichtsperioden anzuwenden oder hat den kumulativen Anpassungseffekt im Zeitpunkt der Erstanwendung als Anpassung der Gewinnrücklagen (oder anderer Eigenkapitalposten, falls zweckmäßig) zu Beginn der Erstanwendungsperiode zu erfassen.

## TPA unterstützt Sie bei der Vorbereitung und Umsetzung.

Sollten Sie bei der Vorbereitung und Umsetzung der neuen IFRS Vorschriften Unterstützung benötigen oder sonstige Fragen zum Themenkomplex IFRS haben, wenden Sie sich an Ihren TPA Berater.

Wir haben langjährige Erfahrung

- bei der begleitenden Umstellung des Rechnungswesens auf IFRS
- bei der Erstellung eines maßgeschneiderten IFRS Konzernhandbuchs und Reporting Packages
- bei der Erstellung oder Prüfung von IFRS Abschlüssen
- beim Ausfüllen oder der Prüfung von IFRS Reporting Packages
- bei der Durchführung oder Prüfung von Purchase Price Allocations oder Impairmenttests sowie
- bei der versicherungsmathematischen Berechnung von Personalrückstellungen nach IAS 19.

Faire und transparente Honorargestaltung ist für uns die Voraussetzung für eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit.

## Übersicht über neue IFRS Vorschriften und deren spätesten Anwendungszeitpunkt nach IASB und EU

Art	Standard	Titel	„Datum Veröffentlichung“		„Inkrafttreten GJ (beginnend am/nach)“	
			IASB	EU	IASB	EU
Neu/Neufassung	IFRS 9	Finanzinstrumente	24.07.2014	29.11.2016	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 14	Regulatorische Abgrenzungsposten	30.01.2014	offen*	01.01.2016	offen*
	IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	28.05.2014 11.09.2015	29.10.2016	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 16	Leasingverhältnisse	13.01.2016	09.11.2017	01.01.2019	01.01.2019
	IFRS 17	Versicherungsverträge	18.05.2017	offen	01.01.2021	offen
	IFRIC 22	Fremdwährungstransaktionen und im Voraus erbrachte oder erhaltene Gegenleistungen	08.12.2016	03.04.2018	01.01.2018	01.01.2018
	IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung	07.06.2017	24.10.2018	01.01.2019	01.01.2019
Verbesserung	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen an den IFRS-Standards (2014-2016)	08.12.2016	08.02.2018	01.01.2017 01.01.2018	01.01.2017 01.01.2018
	diverse IFRS	Jährliche Verbesserungen der IFRS (2015-2017)	12.12.2017	15.03.2019	01.01.2019	01.01.2019
	IAS 28	Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	12.10.2017	11.02.2019	01.01.2019	01.01.2019
	IFRS 9	Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung	12.10.2017	26.03.2018	01.01.2019	01.01.2019
	IFRS 15	Klarstellungen zum IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	12.04.2016	09.11.2017	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 2	Einstufung und Bewertung anteilsbasierter Vergütungen	20.06.2016	27.02.2018	01.01.2018	01.01.2018
	IFRS 4	Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge	12.09.2016	09.11.2017	01.01.2018**	01.01.2018
	IAS 40	Übertragungen in den und aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien	08.12.2016	15.03.2018	01.01.2018	01.01.2018
	IAS 19	Planänderung, -kürzung oder -abgeltung	07.02.2018	14.03.2019	01.01.2019	01.01.2019
	IFRS 3	Definition eines Geschäftsbetriebs	22.10.2018	offen	01.01.2020	offen
	IAS 1/IAS 8	Definition von Wesentlichkeit	31.10.2018	offen	01.01.2020	offen
	IFRS Rahmenkonzept	Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards	29.03.2018	offen	01.01.2020	offen

\* Die Europäische Kommission hat beschlossen, den Endorsement Prozess vom Zwischenstandard IFRS 14 nicht zu beginnen, sondern auf die Veröffentlichung des neuen Standards „Preisregulierte Tätigkeiten“ zu warten.

\*\* Die Europäische Kommission hat beschlossen, Versicherungsunternehmen innerhalb eines Finanzkonglomerats unter bestimmten Bedingungen zu gestatten die Anwendung von IFRS 9 bis zum 01.01.2021 aufzuschieben.

Farbliche Darstellung für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

2016	2017	2018	2019 f
------	------	------	--------

**Gemäß Arbeitsprogramm des IASB (Stand 23.4.2019) sind zudem ab 2019 neben den jährlichen Verbesserungen der IFRS u.a. folgende neue bzw. verbesserte Standards zu erwarten:**

- Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- und langfristig (Verbesserung IAS 1)
- Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen (Verbesserung IAS 8)
- Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (IAS 8)
- Verfügbarkeit von Erstattungen (Verbesserung IFRIC 14)
- Preisregulierte Tätigkeiten
- Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen (Verbesserung IAS 16)
- Tochterunternehmen als Erstanwender (Verbesserung IFRS 1)
- Besteuerung bei Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Verbesserung IAS 41)
- Gebühren bei der Ausbuchung von 10% modifizierten finanziellen Verbindlichkeiten (Verbesserung IFRS 9)
- Lagebericht
- Änderungen zu IFRS 17 Versicherungsverträge
- Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen (Verbesserung IAS 12)
- Disclosure Initiative – Angaben zu Rechnungslegungsmethoden
- Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabevorschriften auf Standardebene
- IBOR Reform und die Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung
- Leasinganreize (Verbesserung zum erläuternden Beispiel 13 zu IFRS 16)
- Belastende Verträge – Kosten für die Erfüllung eines Vertrages (Verbesserung IAS 37)
- Primäre Abschlussbestandteile
- Aktualisierung eines Verweises auf das Rahmenkonzept (Verbesserung IFRS 3)
- Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen

**Des Weiteren stehen u.a. noch folgende wesentliche Forschungsprojekte auf der Agenda des IASB:**

- Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung (Verbesserung IFRS 3)
- Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung (Verbesserung IFRS 3)
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter (Verbesserung IAS 32)
- Dynamisches Risikomanagement (Verbesserung IFRS 9)
- Förderaktivitäten (Ersatz IFRS 6)
- Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängt (Verbesserung IAS 19)
- Rückstellungen (IAS 37)
- Kleine und mittelgroße Unternehmen als Tochterunternehmen



## Zahlen und Fakten zur TPA Gruppe

Die TPA Gruppe zählt zu den führenden Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Österreich sowie in Mittel- und Südosteuropa. Wir beschäftigen über 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 14 Standorten in Österreich. In Summe beschäftigt die TPA Gruppe in zwölf Ländern (Albanien, Bulgarien, Kroatien, Montenegro, Polen, Rumänien, Österreich, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) über 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die TPA Gruppe ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance und bietet dadurch seinen Kunden ein weltweites Netzwerk von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Unternehmensberatern.

## TPA Wirtschaftsprüfung GmbH

### Wien

Praterstraße 62-64, 1020 Wien  
E-Mail: [wp@tpa-group.at](mailto:wp@tpa-group.at)  
Tel.: +43 (1) 54617-0

### Graz

Hartenaugasse 6a, 8010 Graz  
E-Mail: [wp.graz@tpa-group.at](mailto:wp.graz@tpa-group.at)  
Tel.: +43 (316) 835629-0